

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 31.01.2017 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr für die Zukaufsstunden wird quartalsweise über die Gemeindeverwaltung abgerechnet.

§ 2 Kindergartengebühren

- (1)
 - a.) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt der Stundensatz 70 Prozent des Stundenbetrages des Erst- bzw. Einzelkindes.
Bei einem ungeraden Betrag wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
 - b.) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.
 - c.) Die Betreuungsarten Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind, Ganztagsbetreuung sowie Modullösung Ganztagsbetreuung beinhalten für das Mittagessen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,00 Euro/Monat, inkl. Transportanteil.

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	257,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	152,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kindergartenkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	149,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	192,-- Euro
Ganztagsbetreuung Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	404,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	251,-- Euro
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind (Familiengruppe)	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	246,-- Euro
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind (Familiengruppe)	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	251,-- Euro

(3)

- a.) Für Kinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung eine Einrichtung der Gemeinde Grävenwiesbach besuchen, wird für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen keine Gebühr erhoben. Es werden die Kinder berücksichtigt, die zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- b.) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für 12 Monate vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres formlos bei dem Betriebsführer gestellt werden.

(4) Die Gebühr der Zukaufstunde beträgt unabhängig des gewählten Betreuungsmodells 5,00 Euro/Stunde. Zusätzliches Mittagessen wird mit 4,00 Euro/Essen berechnet. Die Zukaufstunden werden quartalsweise abgerechnet.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Kindergartengebühr ist am 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Diese sind wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen der Einrichtungen zu entrichten. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Kindergartengebühr gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Höhe der Ermäßigung wird im Einzelfall vom Betriebsführer festgelegt.

§ 4 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr schriftlich beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

- (2) Anträge gibt es beim Hochtaunuskreis oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Diese sind an das Landratsamt des Hochtaunuskreises Geschäftsbereich Soziales Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. H. zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 31.01.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach


.....

(Roland Seel, Bürgermeister)

